

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Künstlerforum Herford und Umgebung, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hiddenhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Schaffung von Möglichkeiten für öffentliche Ausstellungen und Aktionen.
 - Begegnungen zwischen Künstlern und Publikum. Dadurch soll das kulturelle Leben bereichert werden.
 - Die Veranstaltung von künstlerischen Aktionen um die Mitglieder und die Allgemeinheit an Formen der Kunst heran zu führen.
 - Veranstaltung von Mal-Workshops und -Seminaren für Kinder und Erwachsene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Mitglieder des Vereins können angemessene und nachgewiesene Ausgaben ersetzt bekommen, wie z. B. Fahrtkosten, Telefon- und Portokosten.
Bei ausreichender Finanzlage können Aufwandsentschädigungen in angemessener Form entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft ist mit einem Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es kann zu dem Zweck auch eine Aufnahmekommission eingesetzt werden.
Die Gründe für die Ablehnung des Antrages brauchen nicht mitgeteilt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende jedes Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beim Vorstand beendet werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5 Mitteilungen, Mitgliedsbeiträge

1. Die Kommunikation (z.B. für Mitteilungen, Einladungen) erfolgt elektronisch, bevorzugt per E-Mail.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen mittels Abbuchung erhoben.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Von der Mitgliederversammlung können Beiräte und weitere Funktionsträger berufen und abgesetzt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jeder vertritt den Verein alleine. Im Innenverhältnis nimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter dies nur bei Verhinderung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden wahr.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz beauftragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Mitglieder im gekündigtem Verhältnis haben kein Stimmrecht.
Briefwahl ist nur zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Berufung oder Absetzung von Beiräten, und weiteren Funktionsträgern.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzendem zu stellen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestzahl von Teilnehmern beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Änderungen der Satzung und bei Auflösung des Vereins gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der entsprechenden Paragraphen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die / der Vorsitzende.
6. Die Wahl des Vorstandes wird von einer / einem Wahlleiterin – leiter geleitet, der vorher zu wählen ist.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Änderung der Satzung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nur diesen einen Tagesordnungspunkt hat.
 - 1a. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden
 2. Eine Änderung des §2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.) kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 3. Briefwahl ist zur Satzungsänderung zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die nur für diesen Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Briefwahl ist zur Auflösung zulässig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hiddenhausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne unseres Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. 2. 2017 beschlossen.

Gez. Hans Joachim Schrauwen
Vorsitzender